

# Auftrag und Erklärung des Anschlussnehmers zur Entsperrung einer Anlage nach Mieterwechsel

## Wir als Anschlussnehmer

Name/Firma

Straße/Hausnummer/U-Nr.

Telefon

PLZ/Ort

Mobil

beauftragt die **Stadtwerke Uelzen GmbH** mit der Entsperrung der Messeinrichtung (Stromzähler) im Anschlussobjekt,

Anschlussobjekt (Mietobjekt) Straße/Hausnummer/U-Nr.

PLZ/Ort

Zählernummer

Zählerstand

Etage

lfd.-Nr. v. li

Whg-Nr.

für den Anschlussnutzer mit der Rechnungsanschrift,

Anschlussnutzer (neuer Mieter): Name

Straße/Hausnummer/U-Nr.

Telefon

PLZ/Ort

Mobil

durchzuführen.



### Erklärung des Anschlussnehmers

Ich/Wir erkläre/n als Anschlussnehmer (Eigentümer) oder als dessen bevollmächtigter Beauftragter, dass ich /Wir über Folgendes vor der Entsperrung des Stromzählers vom Netzbetreiber informiert wurde/n:

1. Nach § 13 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung – auch wenn er diese ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat – gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Dementsprechend ist die elektrische Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Anschlussnutzer (Mieter) zu übergeben.
2. Die elektrische Anlage hinter der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nach §14 Abs. 1 Satz 3 NAV nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlage hinter der Trennvorrichtung erfolgt ebenfalls durch das Elektro-Installationsunternehmen.
3. Der Anschlussnehmer sollte sich den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage und deren Inbetriebsetzung zur eigenen Absicherung gegen Schadensersatzansprüche etwaiger Dritter über ein Prüfprotokoll vom ausführenden Installationsunternehmen schriftlich bestätigen lassen.
4. Der Netzbetreiber führt keine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen durch.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Anschlussnehmer oder Beauftragter

